

AUS DER REGIERUNG

Neues Dienstrecht für Lehrer



VADUZ – An ihrer Sitzung vom 6. April 2004 hat die Regierung drei Verordnungen zum Vollzug des neuen Lehrerdienstgesetzes erlassen. Im Mittelpunkt steht dabei die neue Lehrerdienstverordnung. Damit kann das neue Dienstrecht fristgerecht am 1. August 2004 in Kraft treten.

Das neue Lehrerdienstrecht beinhaltet die folgenden Neuerungen:

- Teilzeit- wird Vollzeitarbeit rechtlich gleichgestellt;
- Kindergärtnerinnen werden neu zu Landesangestellten;
- damit werden sie den Lehrpersonen rechtlich gleichgestellt;
- ein integraler Stellenplan über alle Lehrstellen wird neu eingeführt;
- die für eine Anstellung erforderliche Qualifikation ist exakt definiert;
- der Berufseinführung wird mehr Aufmerksamkeit geschenkt;
- die Weiterbildung wird stärker in den Dienst der Qualitätssicherung gestellt;
- neu an die Pflichtlektionenzahl anrechenbar ist die Tätigkeit von Lehrpersonen, welche Klassen leiten;
- bei der Anrechnung der Tätigkeit von Schulleiterinnen und Schulleitern wird ein einheitlicheres System für alle Schularten eingeführt;
- zur Vermeidung von Unterrichtsausfall werden klarere Regeln eingeführt;
- die Altersentlastung wird auch Lehrpersonen in Teilzeitfunktion zugänglich gemacht;
- die Nebenbeschäftigung von Lehrpersonen wird klaren Regeln unterworfen.

Zu den Neuerungen könnten die Schulen und Kindergärten im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen. Anschliessend wurden Hearings mit den Schulleiterkonferenzen der Primar- und der Sekundarstufe, den Kindergartenleiterinnen und den Präsidenten der Gemeindeschulräte durchgeführt. An diesen beteiligten sich auch Regierungschef Otmar Hasler und Regierungschef-Stellvertreterin Rita Kieber-Beck. (paf)

Schweizer gleich behandeln

Regierung ändert Personenverkehrsverordnung

VADUZ – Obwohl die Personenverkehrsverordnung vor einer Totalrevision steht, hat die Regierung punktuelle Verbesserungen umgesetzt. Dies erklärte Regierungschef Otmar Hasler am gestrigen Mediengespräch.

• Peter Kindle

Der Landtag hat der am 1. Mai in Kraft tretenden EU- und EWR-Osterweiterung zugestimmt. In diesem Zusammenhang war die Regierung aufgefordert, offene Fragen zum freien Personenverkehr entsprechenden Lösungen zuzuführen. Liechtenstein verfügt im internationalen Kontext über besondere Bestimmungen, welche den freien Personenverkehr regulieren. Die entsprechenden Kontingente würden weiterhin bestehen bleiben, erklärte der Regierungschef. Dennoch sei eine Anpassung auf die neuen Gegebenheiten – die EWR-Osterweiterung – notwendig geworden.

10 neue Partner

Am 1. Mai 2004 wird der Europäische Wirtschaftsraum um 10 neue Länder erweitert. Durch die Erweiterung dieses Wirtschaftsraumes werden vermehrt Arbeitskräfte aus den neuen Beitrittsländern nach Liechtenstein drängen. «Die Regierung hat deshalb beschlossen, von der Möglichkeit von Übergangsmassnahmen Gebrauch zu machen und die geltende Personenverkehrsverordnung anzupassen», erklärte Regierungschef Otmar Hasler am gestrigen Mediengespräch der Regierung.

Die Anpassungen betreffen in erster Linie die Übergangs- und Schlussbestimmungen. Dort wird klargestellt, dass für Staatsangehörige aus den neuen EWR-Mitgliedsstaaten – mit Ausnahme von Malta und Zypern – für zwei Jahre lang die Bestimmungen angewendet werden, die für die übrigen Staatsangehörigen gelten. Damit wird festgehalten, dass die Staatsangehörigen der neuen EWR-Mitgliedsstaaten – obwohl sie ab Beitritt zum EWR-Abkommen über die EWR-Staatsbürgerschaft verfügen – soweit es um den Zugang zum Arbeitsmarkt als Arbeitnehmer und die Wohnsitznahme zur Erwerbstätigkeit geht, nicht gemäss den für EWR-Staatsangehörige geltenden Bestimmungen behandelt werden. Die genannte Übergangsfrist von zwei Jahren kann nach deren Ablauf verlängert werden.



In der revidierten Personenverkehrsverordnung sollen bei Ersatzeinstellungen Schweizer Bürger mit EWR-Bürgern gleichgestellt werden.

Arbeitnehmende aus den neuen Mitgliedsstaaten, die am Tag des Beitritts oder nach dem Beitritt bereits rechtmässig in Liechtenstein arbeiten und mindestens für einen ununterbrochenen Zeitraum von 12 Monaten zum liechtensteinischen Arbeitsmarkt zugelassen waren, haben weiterhin Zugang zum Arbeitsmarkt. Wenn sie diesen jedoch freiwillig verlassen, verlieren sie ihre Rechte.

Schweizer gleich behandeln

Die durch die EWR-Erweiterung

notwendig gewordene Abänderung der Personenverkehrsverordnung wurde auch zum Anlass genommen, die Bestimmungen über die Ersatzeinstellung anzupassen. Bisher konnte gemäss Artikel 31 eine Ersatzeinstellung dann vorgenommen werden, wenn ein EWR-Staatsbürger, der über eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung in Liechtenstein verfügte, ins Ausland weggezogen ist, pensioniert wurde oder gestorben ist. In einem solchen Falle konnte der Arbeitgeber eine Ersatzeinstellung für einen anderen EWR-Staatsbürger geltend machen, sofern er die frei gewordene Stelle im gleichen Unternehmen wiederbesetzen wollte.

Aufgrund der Bedürfnisse der Arbeitgeber soll diese Möglichkeit, auch für Schweizer Staatsangehörige gegeben werden.

Im Unterschied zur jetzigen EWR-Regelung in Artikel 31 soll die Ersatzeinstellung für Schweizer Staatsangehörige innert drei Monaten beantragt werden können. Die-

se Massnahme ist ein Vorwegnehmen einer Regelung, welche auch für EWR-Staatsangehörige im Zuge der bevorstehenden, generellen PVO-Revision geplant ist.

ANZEIGE

WERNER HILDE
BODEN
BELÄGE

GUFER 100 FL-9497 TRIESEBERG
TEL 00423 262 24 94
FAX 00423 266 14 94
NATEL 079 236 11 38
E-MAIL HILDE.BODENBELAEGE
@POWERSURF.LI

ANZEIGE

Mit der EBR nach Berlin

Einladung